

II-13842 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/98-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 30. Mai 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

6274 IAB
1994 -05- 31
zu 6400 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Karl Freund und Kollegen vom 7. April 1994, Nr. 6400/J, betreffend Einhebung des Straßenverkehrsbeitrages im Zusammenhang mit der "Rollenden Landstraße", beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Beim Zollamt Suben waren im Jahr 1993 86.868 Fälle zur Festsetzung bzw. Erstattung des Straßenverkehrsbeitrages (Ein- und Ausfuhr) zu bearbeiten. Für die Besorgung dieser Tätigkeiten mußten durchschnittlich etwa 40 Arbeitsstunden pro Arbeitstag aufgewendet werden.

Zu 2. bis 5.:

Im Interesse der Entlastung der Straßen vom Güterschwerverkehr wurde mit der Einführung des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes im Jahr 1978 ein Anreiz für die Inanspruchnahme des kombinierten Verkehrs Schiene - Straße geschaffen. Aus Gründen der Vereinfachung der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen wurde nicht das System der Direktförderung der Unternehmer, die diese Verkehrstechnik in Anspruch nehmen, sondern ein indirektes Förderungssystem gewählt. Dem Eisenbahnunternehmen, das für die Bahnbeförderung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern ihren Kunden im Hinblick auf den zu entrichtenden Straßenverkehrsbeitrag Ermäßigungen gewährt, wird der dadurch entstehende Einnahmenausfall bis zu einem gesetzlich näher geregelten Höchstausmaß ersetzt (§ 8 StVBG).

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Österreichischen Bundesbahnen wurde der abgeltungsfähige Betrag auf der Ver-

- 2 -

bindung Wels - Szeged pauschal mit S 900,-- pro Sendung festgesetzt. Die ÖKOMBI gibt diesen Preisabschlag an die Benutzer der "Rollenden Landstraße" weiter.

Das System der Fahrpreismäßigung verbunden mit der Abgeltung des Eisenbahnunternehmens aus Mitteln des Aufkommens des Straßenverkehrsbeitrages funktioniert klaglos und verwaltungsökonomisch. Änderungen bis zu einem allfälligen EU-Beitritt Österreichs sind daher nicht notwendig.

Zu 6.:

Die Richtlinie 92/106/EWG vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regelungen für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten, die bei einem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, enthält grundsätzliche Regelungen über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs. Danach ist die Kraftfahrzeugsteuer für Straßenfahrzeuge, die im kombinierten Verkehr eingesetzt werden, entweder pauschal oder anteilig unter Berücksichtigung der Strecken, die diese Fahrzeuge auf der Schiene zurücklegen, zu ermäßigen oder zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Zu- oder Ablauf zu einer kombinierten Beförderung eingesetzt sind, vorgesehen werden. Diese Richtlinie bindet somit Österreich nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels, überläßt aber der innerstaatlichen Gesetzgebung die Wahl der Formen und Mittel. Die Überlegungen zur endgültigen innerösterreichischen Umsetzung sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 7. und 8.:

Die allfällige Verlängerung der "Rollenden Landstraße" bis nach Deutschland (Regensburg) ist keine Frage des Straßenverkehrsbeitrages, sondern lediglich aus verkehrspolitischer Sicht zu beurteilen. Hiefür ist jedoch federführend der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich zu diesen Punkten der Anfrage daher nicht konkret Stellung nehmen kann.

Beilage



BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

- 1) Wieviele Arbeitsstunden sind die Beamten des Grenzüberganges Suben durch die Einhebung des Straßenverkehrsbeitrages täglich gebunden?
- 2) Welchen Anteil haben dabei Einhebungen von Straßenverkehrsbeiträgen, die bei späterer Benützung der Rollenden Landstraße Wels-Budapest wieder rückvergütet werden?
- 3) Erfolgt die Rückvergütung durch die ÖKOMBI oder das Bundesministerium für Finanzen?
- 4) Könnten Sie sich zur Entlastung der Beamten eine andere Form der Einhebung vorstellen? Wenn ja, auf welche Weise?
- 5) Könnten Sie sich die Abwicklung dieser Tätigkeit auch durch die ÖKOMBI, die Österreichische Gesellschaft für den kombinierten Verkehr, vorstellen?
- 6) In welchem Maß ändert sich die Administration durch die im Transitvertrag mit der Europäischen Union vereinbarte Umstellung der Einhebung des Straßenverkehrsbeitrages auf ein EU-konformes Straßenverkehrsbesteuerungssystem?
- 7) Wie stehen Sie zu einer Verlängerung der rollenden Landstraße bis nach Deutschland (Regensburg)?
- 8) Welche Probleme stehen einer raschen Umsetzung entgegen?